Gemeinde / Markt / Stadt	AND THE RESIDENCE
Gemeinde Surberg Burgstraße 2 83362 Surberg	
Verwaltungsgemeinschaft	

## WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Sta	2.	Die Gemeinde/der	Markt/die	Stadt
-----------------------------------	----	------------------	-----------	-------

bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:		
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei: ja / nein ja	
	nein	

x ist in folgende	Anzahi 2	Stimmbezirke eingeteilt

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein	
1	Am Kircherl, Am Römerweg, Am Sonnbichl, An der Salzstraße, Bachweg, Baumgartner Straße,	Surtalhalle, Sporthalle 1, Sportplatzstr. 10, 83362 Surberg	ja	
	Brunnerstraße, Eschenweg, Fichtenweg, Fritzenanger, Gartenstraße, Georgistraße,			
	Hierankl, Hochkreuzstraße, Im Vorderfeld, Im Wiesengrund, Lärchenweg, Papst-Benedikt XVI-			
	Weg, Rosenweg, Sailerstraße, Salzburger Straße, Sportplatzstraße, Surtal, Tannenweg,			
	Thann, Thanner Straße, Trenkmoos, Waginger Straße, Waldweg, Weinleite			
2	Am Bahndamm, Am Bahnhof, Am Berg, Am Wetterkreuz, Andrichstadt, Andrichstadter Weg,	Rathaus, Trachtenraum, Burgstraße 2, 83362 Surberg	ja	
	Angerleiten, Au, Bergstraße, Betonstraße, Birkenweg, Brucklehen, Buchbichl, Buchen,			
	Buchenweg, Burghartsöd, Burgstraße, Diepoltstatt, Diesenbach, Dorfstraße, Eck, Feiler,			
	Fuchsreut, Gaisbergstraße, Gastag, Geiersnest, Graben, Haunerting, Hinterhöhenwald,			
	Hinterleiten, Hochfellnweg, Holneich, Hub, Jahn, Kapell, Kirchenweg, Kirchplatz, Knappenfeldstr.			
	Kohlbichl, Kohlstatt, Kramerweg, Lacken, Lappen, Lehen, Leiten, Leitenstraße, Lerchen,			
	Moos, Moosweg, Nutz, Oberhöhenwald, Pauleck, Pfarrhof, Quirn, Rausch, Reut, Ried, Rieder Str.			
	Römerstraße, Rosenthal, Roßruck, Schineck, Schlosserstraße, Schmidstraße, Schönau,			
	Schulweg, Selberting, Sonnerstraße, Spiegelsberg, Staufenweg, Stöckelmoosweg,			
	Straß, Surbergbichl, Surstraße, Tandlmaier, Thal, Thalmann, Thunstetten, Vachenlug, Wiesen,			
	Wimm, Wüstenreit, Zeller Straße, Zwieselweg			

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefre ja / nein
	<del>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </del>		
			-
		`	==

allgemeine			
	Stimmbezirke		
eingeteilt.		Datum	Datum
hlbenachrichtigungen,	die den Wahlberechtigten in der Zeit vom	05.09.2023	bis 17.09.2023
t worden sind, sind der nen haben. Anzahi	Stimmbezirk und der Wahlraum angegel	ben, in dem die Wa	ahlberechtigten
Sondersti	mmbezirk(e) eingeteilt und		
ZWar:	/ahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke		barrierefrei: ja /
	es Auszählungsraums/der Auszählungsräume		
W 11: Surtalhalle		str. 10, 83362	Surberg
W 11: Surtalhalle	es Auszählungsraums/der Auszählungsräume e, Sporthalle 2, Surtal, Sportplatz	str. 10, 83362	Surberg
W 11: Surtalhalle	es Auszählungsraums/der Auszählungsräume e, Sporthalle 2, Surtal, Sportplatz	str. 10, 83362	Surberg
	nen haben. Anzahi Sondersti ZWar; nung und genaue Anschrift des W	nen haben.	Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt und ZWAT; nung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

4. Stimmberechtigte Personen k\u00f6nnen nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen W\u00e4hlerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personal-ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme).
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (Zweitstimme).

## Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
  - b) durch Briefwahl

## teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigen die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Surberg, 11.09.2023		Gemeindebehörde
		Michael Wimmer, 1. Bürgermeister Unterschrift
Angeschlagen am:	12.09.2023	abgenommen am:
Veröffentlicht am:	12.09.2023	im/in der Anschlag an den Gemeindetafeln